

Gesetz
über das Museum für Naturkunde
der Humboldt-Universität zu Berlin
(Naturkundemuseumsgesetz – MfNG)

Vom 25. Februar 2004*

§ 1

Stellung und Aufgaben

Das Museum für Naturkunde ist eine Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin. Es hat die Aufgabe, im Bereich der einschlägigen Naturwissenschaften zu forschen, ferner naturkundliche Objekte zu sammeln, zu bewahren und zu pflegen sowie diese in einer ständigen Schausammlung und in Wechselausstellungen im üblichen Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ergebnisse der Forschung sowie die Bestände der Sammlungen dienen auch der öffentlichen Bildung.

§ 2

Organe

(1) Organe des Museums für Naturkunde sind

1. der Generaldirektor oder die Generaldirektorin,
2. das Direktorium,
3. der Museumsrat,
4. der wissenschaftliche Beirat und
5. das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin als Aufsichtsgremium.

(2) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin leitet das Museum für Naturkunde. Er oder sie wird vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin auf Zeit bestellt und in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art außerhalb eines Beamtenverhältnisses beschäftigt. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin führt die Bezeichnung „Generaldirektor des Museums für Naturkunde und Professor“ oder „Generaldirektorin des Museums für Naturkunde und Professorin“.

(3) Das Direktorium beschließt in den grundsätzlichen Fragen des Museums für Naturkunde. Dem Direktorium gehören die Leiter und Leiterinnen der Organisationseinheiten an. Den Vorsitz führt der Generaldirektor oder die Generaldirektorin. [§ 47 des Berliner Hochschulgesetzes](#) findet Anwendung.

(4) Zur Mitwirkung der Beschäftigten wird ein Museumsrat gebildet. Er besteht zu gleichen Teilen aus gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin gehört dem Museumsrat nicht an. Er oder sie berichtet dem Museumsrat über alle wesentlichen Fragen und holt dessen Stellungnahme ein. Die Beschlüsse des Museumsrats haben empfehlenden Charakter.

Datum: Verk. am 4. 3. 2004, GVBl. S. 94

(5) Der wissenschaftliche Beirat berät den Generaldirektor oder die Generaldirektorin und das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Zur Beratung in Fragen der öffentlichen Ausstellung kann ein gesonderter Beirat gebildet werden.

(6) Am Museum für Naturkunde werden eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gilt § 59 des Berliner Hochschulgesetzes mit der Maßgabe, dass ihre Wahl in der Satzung gemäß § 7 nach dem Grundsatz der Gruppenparität geregelt wird.

(7) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin beaufsichtigt die organisatorische, finanzielle und wissenschaftliche Steuerung des Museums. Es wird im Falle einer Aufnahme des Museums in die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b des Grundgesetzes in Fragen, die das Museum für Naturkunde betreffen, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes erweitert. Die Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und des Landes Berlin können in Haushaltsfragen und in Fragen der Berufung von Professoren und Professorinnen sowie der Berufung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin nicht überstimmt werden. Der oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann für die Angelegenheiten des Museums einen Ausschuss bilden, dem mindestens die Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und des Landes Berlin sowie der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin angehören und dem Angelegenheiten des Museums zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

§ 3

Organisatorische Gliederung

Das Museum für Naturkunde gliedert sich in Organisationseinheiten unter Berücksichtigung seiner Aufgaben in der Forschung, den wissenschaftlichen Sammlungen und der öffentlichen Bildung.

§ 4

Haushalt

Der Haushaltsplan des Museums für Naturkunde wird vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen und als gesondertes Kapitel in den Universitätshaushalt eingestellt. Der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin kann Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf den Generaldirektor oder die Generaldirektorin des Museums für Naturkunde übertragen.

§ 5

Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

Die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Museums für Naturkunde können von der in der Humboldt-Universität zu Berlin dafür zuständigen Stelle auf den Generaldirektor oder die Generaldirektorin übertragen werden. Zuständig für die Personalangelegenheiten des Generaldirektors oder der

Generaldirektorin ist der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 6

Stellung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

(1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Museums für Naturkunde gehören gleichzeitig der zuständigen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin an. Sie nehmen dort ihre Verpflichtungen in der Durchführung von Lehre und Prüfungen wahr. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Fakultät.

(2) Die Kommissionen zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen im Aufgabenbereich des Museums für Naturkunde werden vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium des Museums für Naturkunde eingesetzt. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin gehört der Berufungskommission an. Berufungsvorschläge werden vom Fakultätsrat beschlossen; sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Übrigen finden die hochschulrechtlichen Vorschriften über die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen Anwendung.

§ 7

Satzung

Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin trifft die weiteren Regelungen über das Museum für Naturkunde durch Satzung. Dazu gehören insbesondere die organisatorische Gliederung, die Einzelheiten der Leitung des Museums für Naturkunde und seiner Organisationseinheiten sowie die Amtszeit des Generaldirektors oder der Generaldirektorin. Dem für die Betreuung der Sammlungen zuständigen wissenschaftlichen Personal ist die Möglichkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit einzuräumen.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gemäß § 7 und der Bestellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin entscheidet das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin im Benehmen mit dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin über die Übertragung der Leitung von Organisationseinheiten nach § 3 auf bisheriges Personal. Direktoren oder Direktorinnen bisheriger Forschungsinstitute kann ein anderes dem Fachgebiet ihrer Berufung entsprechendes Aufgabengebiet innerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin zugewiesen werden. Der neuen Struktur des Museums für Naturkunde entgegenstehende Berufsvereinbarungen können innerhalb desselben Zeitraums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin angepasst werden.

(2) Bis zur Bildung der Organisationseinheiten bleibt es bei der bisherigen Gliederung und deren Leitung sowie den bisherigen Gremien des Museums für Naturkunde.

221–10

(3) Bis zur Bestellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin verbleibt es bei der bisherigen Leitung des Museums für Naturkunde. Der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin wird ermächtigt, bis zur Bestellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin bei Ausscheiden des jetzigen Direktors aus seinem Amt einen kommissarischen Leiter oder eine kommissarische Leiterin einzusetzen.

§ 9*

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ...

§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift